



Satzung des Tennisclubs Ellwangen (Jagst)

Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Ellwangen (Jagst)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Der „Tennisclub Ellwangen (Jagst)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen: Veranstaltungen von Wettspielen und Teilnahme an solchen.

Der Tennisclub Ellwangen (Jagst) anerkennt die Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Tennisclub Ellwangen (Jagst) anerkennt eine Jugendordnung. Die Vereinsjugend besteht aus allen Jugendmitgliedern und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern/innen (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart). Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage der von der Jugendversammlung zu verabschiedenden und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Sitz des Tennisclubs ist Ellwangen (Jagst).



§7

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht oder erst vollenden. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Mitglieder sind alle in der bisherigen Vereinsliste geführten und die neu aufgenommenen Personen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Ausschuss nach seinem Ermessen, soweit dieses Recht nicht generell oder im Einzelfall nach Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt ist. Zur Bestreitung der Unkosten werden Beiträge und Spielgelder erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden und sodann alsbald zur Zahlung fällig sind.

Die Mitgliedschaft endet

7.1. durch Tod

7.2. durch an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Austrittserklärung
zum Schluss des laufenden Kalenderjahres,

7.3. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand ausgesprochen werden
kann, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher
Mahnung nicht entrichtet oder sonst seine Pflichten grob verletzt.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe die Berufung an den Ausschuss zu.

Organisation

A. Vorstand

§8

Der Vorstand besteht aus:

8.1 Vorsitzender

8.2 Stellvertreter

8.3 Kassenwart

8.4 Schriftführer

8.5 Technischer Leiter

8.6 Sportwart

8.7 Jugendwart



§9

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. die Wahl ist geheim, sofern die Versammlung nicht einstimmig anders beschließt.

§10

Der Vorsitzende und der Stellvertretende haben das Recht, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten Rechtsgeschäfte über DM 500,00 bedürfen, um den Verein wirksam zu verpflichten, der Zustimmung eines weiteren Vorstandmitgliedes. Innerhalb seines Geschäftsbereiches hat jedes Vorstandsmitglied Vertretungsvollmacht für Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

B. Ausschuss

§11

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und 8 weiteren Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Für ihre Wahl gilt §9.

Ein Mitglied des Ausschusses übernimmt die Aufgaben des Pressewartes. Scheidet dein Vorstand- oder Ausschussmitglied aus, so kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Ausschuss ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 12

Der Ausschuss entscheidet in allen wichtigen, das Vereinsleben betreffenden Fragen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Ausschuss kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 13

Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein bindender Beschluss setzt die Anwesenheit von 6 Ausschussmitgliedern voraus. Die Beschlüsse sollten in einem Protokoll festgehalten werden.

C. Verwaltungsausschuss

§ 14

Die Mitgliederversammlung kann einen Verwaltungsausschuss wählen. Ist ein solcher gewählt, so steht diesem das Recht zu, in allen Geldangelegenheiten beratend mitzuwirken. Er kann gegen Beschlüsse des Ausschusses Einspruch erheben, mit der Wirkung, dass ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ein wirksamer Beschluss nicht zustande kommt. Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.



D. Mitgliederversammlung

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen des Ausschusses ist dieser hierzu verpflichtet, desgleichen wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, deren Tagesordnung folgende Punkte zu umfassen hat:

15.1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

15.2 Bericht der Kassenprüfer,

15.3 soweit erforderlich: Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,

15.4 Festsetzung der Beiträge und Spielgelder,

15.5 Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr

§16

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftlichen Umlauf, durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, oder mittels

§ 17

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18

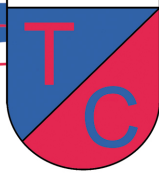
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich in einem Protokoll niedergelegt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter unterzeichnet sind.

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. In der Einladung ist der Inhalt der beabsichtigten Änderungen aufzuführen. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§20

Ein Beschluss, wonach der Verein aufgelöst oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein bewirkt werden soll, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen Mitglieder. Die Ladung der Mitglieder muss in diesem Falle in vereinsüblicher Weise mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen, und zwar unter Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung bzw. Aufgabe der Selbstständigkeit des Vereins.



§ 21

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auszuführen.

Stand: 10. März / 17. November 1987 / 12. März 1992

Der Vorstand Hans-Martin Bock